

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

V. Bekanntmachungen

[urn:nbn:de:bsz:31-291825](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-291825)

V. Bekanntmachungen.

A. Beginn des neuen Schuljahres.

1. Dienstag, den 11. September, und Mittwoch, den 12. September, wird die Vorstellung und Anmeldung neuer Schülerinnen auf dem Geschäftszimmer der Direktion entgegengenommen, und zwar:

a. Dienstag, den 11. September:

von 8 bis 12 Uhr für die Vorschule, Klasse X—VIII,

von 3 bis 6 Uhr für die Klasse VII der Höheren Mädchenschule;

b. Mittwoch, den 12. September:

von 8 bis 11 Uhr für Klasse VI—I der Höheren Mädchenschule,

von 11 bis 1 Uhr und von 4 bis 6 Uhr:

für die Oberklasse der Höheren Mädchenschule (vergleiche Seite 7) und

für die Klassen des Mädchengymnasiums (U. III bis O. I).

Es wird dringend gebeten, die für die einzelnen Klassen bezeichneten Termine einhalten zu wollen.

Vorzulegen ist der Geburtsschein, der (erste oder zweite) Impfschein, sowie das letzte Schulzeugnis, falls die Angemeldeten schon einer andern Lehranstalt angehört haben.

Das vorgeschriebene Alter für den Eintritt ist:

a. in der untersten Klasse der Vorschule (Klasse X) das zurückgelegte 6. Lebensjahr;

b. in der untersten Klasse der Höheren Mädchenschule (Klasse VII) das vollendete 9. Lebensjahr;

c. in der Untertertia der Gymnasialabteilung das vollendete 13. Lebensjahr;

d. in allen andern Klassen das aus den Bestimmungen unter a, b, c sich ergebende Lebensjahr.

Für den Eintritt in alle Klassen sind ausser dem entsprechenden Alter jeweils die Kenntnisse der vorhergehenden Klasse nachzuweisen, entweder durch Zeugnis einer anderen badischen Höheren Mädchenschule oder durch eine Aufnahmeprüfung; selbstverständlich kann erst nach dieser Prüfung auf Grund des Ergebnisses, das sie geliefert hat, endgiltig über die Zulassung der Neuangemeldeten entschieden werden.

In die Oberklasse der Höheren Mädchenschule werden nur Schülerinnen aufgenommen, die eine Höhere Mädchenschule oder eine gleichwertige Anstalt vollständig (also auch deren oberste Klasse) mit Erfolg durchgemacht haben, und die ein ganzes weiteres Schuljahr der Anstalt angehören wollen.

Für den Eintritt in die Untertertia des Mädchengymnasiums ist Bedingung der Kenntnisstand, wie er durch Besuch der Klassen VII bis IV einer badischen Höheren Mädchenschule erworben wird.

2. Donnerstag, den 13. September, wird der Unterricht eröffnet.

An diesem Tage haben sich sämtliche Schülerinnen (sowohl die seitherigen, als die neu angemeldeten) in den Klassenzimmern einzufinden:

a. die des Mädchengymnasiums und der Höheren Mädchenschule (Klasse VII bis I samt Oberklasse) um 8 Uhr,

b. die der Vorschule (Klasse X bis VIII) um 9 Uhr.

Die Aufnahmeprüfungen finden, soweit möglich, am Morgen des 13. September statt.

B. Aus der Schul- und Hausordnung.

zu deren Einhaltung mitzuwirken sich alle verpflichten, die ihre Kinder der Anstalt anvertrauen (den Klassen X bis I oder der Oberklasse und dem Mädchengymnasium), seien

nachfolgende Bestimmungen

zur Kenntnis der Eltern und Fürsorger, wie der Schülerinnen gebracht:

- 1. Aufnahme** neuer Schülerinnen findet regelmässig nur am Anfange des Schuljahres statt, während des Schuljahres bloss bei triftiger Begründung. Dabei haben sich alle Schülerinnen, welche den zum Eintritt erforderlichen Kenntnisstand nicht durch Vorlage des Zeugnisses einer badischen Höheren Mädchenschule nachweisen, einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, und das Nichtbestehen der Prüfung für eine höhere Klasse gibt an sich keinen Anspruch für die Aufnahme in die nächsttieferen.

Die Anmeldung und Vorstellung der Schülerinnen hat durch die Eltern oder deren Stellvertreter zu erfolgen; dabei ist vorzulegen: der Geburtsschein, der Impfschein, sowie das letzte Schulzeugnis, falls die Angemeldeten schon einer anderen Lehranstalt angehört haben.

Das vorgeschriebene Alter zur Aufnahme in die unterste Klasse der Vorschule (Klasse X) ist das zurückgelegte 6. Lebensjahr, in die unterste Klasse der Höheren Mädchenschule (Klasse VII) das vollendete 9. und in die unterste Klasse der Gymnasialabteilung (Untertertia) das vollendete 13. Lebensjahr (Kenntnisstand, wie er durch Besuch der Klassen VII bis IV einer badischen Höheren Mädchenschule erreicht wird).

Der Austritt einer Schülerin aus der Anstalt ist bei der Direktion schriftlich anzuzeigen und zwar, wenn er mit Schluss des Schuljahres erfolgt, womöglich vor den letzten Schultagen.

- 2. Zeugnisse** über Betragen und Ordnung, Fleiss und Leistungen werden dreimal (um Weihnachten, Ostern und am Schlusse) ausgestellt und sind von den Eltern (oder Fürsorgern) zu unterzeichnen; innerhalb der einzelnen Tertiale werden Zwischenzeugnisse nur an die Schülerinnen erteilt, deren Fleiss oder Betragen zu beanstanden ist und deren Leistungen nicht genügen.

Die Noten sind:

- a. für Betragen: 1 = gut, 2 = nicht ganz befriedigend, 3 = tadelnswert;
(für Ordnung: 1 = gut, 2 = nicht befriedigend, 3 = ungenügend);
- b. für Fleiss und Aufmerksamkeit: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = ziemlich gut,
4 = mangelhaft, 5 = ungenügend;
- c. für Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = ziemlich gut, 4 = hinlänglich,
5 = ungenügend, 6 = ganz ungenügend.

Nicht versetzt werden am Schlusse des Schuljahres Schülerinnen, die das Lehrziel der Klasse nicht erreicht haben. Ist eine Schülerin bei sonstiger Reife nur in einem einzelnen Lehrgegenstand zurückgeblieben, so kann die Versetzung doch gewährt werden, falls vorausgesetzt werden darf, dass sie in der nächsten Klasse die vorhandenen Lücken in diesem Fache ergänzt; tritt diese Voraussetzung nicht ein, ist die Schülerin vielmehr am Ende des folgenden Schuljahres in dem gleichen Unterrichtsfach wieder nicht genügend, so ist ihr alsdann die Versetzung zu versagen.

- 3. Dispensationen** von allen Pflichtfächern (also auch von Turnen, Singen, Zeichnen und Handarbeiten) können nur auf Grund ärztlicher Zeugnisse gewährt werden. Die Formulare hiezu sind bei dem betreffenden Klassenvorstand zu erheben. Die Gesuche, die alljährlich von neuem einzureichen sind, müssen an die Direktion gerichtet werden. Befreiung von allem wissenschaftlichen Unterricht ist nur in ganz besonders dringenden Fällen und nur für kurze Zeit statthaft und darf nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde erteilt werden.

4. **Schulversäumnisse** bedürfen, ausser wenn sie durch Krankheit oder zwingende Ereignisse veranlasst sind, der vorhergehenden Erlaubnis. Die Freigebung einzelner Unterrichtsstunden eines einzelnen Tages kann der betreffende Lehrer bewilligen, **Urlaub** für einen ganzen Tag der Klassenlehrer, beziehungsweise der Direktor, Urlaub für mehrere Tage nur der Direktor. Es wird aber erwartet, dass alle derartigen Gesuche nur in wirklich dringenden Fällen (schriftlich oder mündlich) rechtzeitig vorgebracht werden und mit einer Begründung, die der Anstalt die Nötigung zur Ablehnung erspart; denn das Erteilen des Urlaubs hängt natürlich von dem Ermessen der Schule ab. Nichtachtung dieser Bestimmung muss die Frage nahelegen, ob das Verhältnis zur Schule nicht gelöst werden will.

Auch von Schulausflügen und ähnlichen Veranstaltungen der Schule darf sich keine Schülerin ohne vorherige triftige Begründung ausschliessen.

In **Krankheitsfällen** ist, wenn die Abwesenheit der Schülerin länger (über drei Tage) zu dauern droht, dem Klassenvorstand Mitteilung zu machen. Polizeilich gefordert (und durch das Bezirksamt bewirkt) wird diese Anzeige an die Schule, wenn eine ansteckende Krankheit (Diphtherie, Scharlach, Krupp, Masern und Keuchhusten), sei es des Kindes selbst, sei es eines Angehörigen seiner Familie, das Fernbleiben von der Schule hervorruft (Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1894 und 6. Mai 1897).

Für **alle** Schulversäumnisse, für die nicht vorher die Erlaubnis eingeholt und erteilt wurde, ist vom Vater (und in dessen Behinderung von der Mutter), beziehungsweise vom Fürsorger, auf einem Blatt Papier (nicht auf Visitenkarte) ein **Entschuldigungszeugnis** zu schreiben: dieses muss die Dauer der Schulversäumnis und deren Grund angeben und ist vom Kinde dem Klassenlehrer und allen Lehrern, deren Stunden versäumt worden sind, vorzulegen.

5. Die **Gesundheit** der Schülerinnen zu hüten, betrachtet die Schule als eine ihrer ersten Pflichten. Der Erfolg unserer Bestrebungen hängt aber wesentlich von der Mitwirkung der Familie ab: wir bitten die Eltern, ihre Töchter zu strenger **Lebensordnung** anzuhalten, ihnen genügende Zeit zur Erholung und zum Schlaf zu gönnen, sie von zu vielem Lesen abzuhalten, sie nicht zu früh zu gesellschaftlichen Zerstreuungen und Vergnügen zuzulassen, zu gerader Körperhaltung die Mädchen auch zu Hause unablässig zu ermahnen und nicht zu dulden, dass sie mehr Bücher als nötig mitnehmen (in der Regel in Schultaschen auf dem Rücken), weiter dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen ihre (von der Lehrerschaft möglichst beschränkten) **Hausaufgaben** selbständig und mit der nötigen Sammlung erledigen, dass sie grössere schriftliche Leistungen (wie deutsche Aufsätze und fremdsprachliche freie Arbeiten), für die jeweils mehrere Tage Zeit gelassen ist, nicht auf den letzten Tag verschieben. Etwaige Überbürdung ersuchen wir dem Klassenlehrer mit genauer Angabe der aufgewandten Zeit mitzuteilen.

6. **Ferien** sind: a. an Weihnachten vom 24. Dezember bis einschliesslich 6. Januar;
b. an Ostern vom Palmsonntag bis einschliessl. Montag nach dem Weissen Sonntag;
c. an Pfingsten vom Pfingstsonntag an für die Dauer der Pfingstwoche;
d. am Ende des Schuljahres vom 1. August bis mit 11. September.

Der **Unterricht beginnt** um 8 Uhr, im Dezember und Januar um 8 Uhr 20 Minuten und dauert bis 12 Uhr 50 Minuten; die wenigen Nachmittagsstunden beginnen um 3 oder 4 Uhr.

7. Zur **Aufrechterhaltung der Ordnung** werden die Eingänge zu den Schulräumen vormittags wie nachmittags immer erst 10 Minuten vor Beginn des Unterrichts geöffnet; keine Schülerin darf (ohne besondere Erlaubnis durch die Direktion) länger als 10 Minuten vor Beginn ihrer ersten Schulstunde vor und in dem Schulhause erscheinen. Ebenso muss das Haus 10 Minuten nach Schluss der letzten Unterrichtsstunde geräumt sein. Wir bitten daher die Eltern, darauf

zu achten, dass ihre Kinder nicht zu frühe von daheim weggehen und nicht länger als unbedingt nötig beim Heimwege auf der Strasse verweilen.

Jede Schülerin hat alle ihr gehörigen Gegenstände (Hefte, Bücher, Mäntel, Hüte und besonders Regenschirme, Turn- und Überschuhe) mit ihrem Namen zu versehen und sie jeweils mit nach Hause zu nehmen, wenn die Schule nicht andre Anordnung trifft oder das Zurücklassen im Klassenschanke erlaubt.

Zurückgebliebene Gegenstände (wie Schirme, Überschuhe und dergl.) sind bei der Dienerin in Empfang zu nehmen; sollte dies innerhalb zweier Monate nicht geschehen, so werden dieselben nach Beschluss des Aufsichtsrates dem städtischen Armenrate zur Verfügung gestellt.

Wohnungsveränderungen sind dem Klassenvorstande mitzuteilen.

8. Das **Schulgeld** ist in **drei Teilbeträgen** auf 1. November, 1. März und 1. Juli zahlbar und ist nach Anordnung des Stadtrats jeweils an den vorher bekannt gegebenen Tagen von **allen** Schülerinnen **in die Schule** mitzubringen und hier an den Kassendiener zu bezahlen. Es beträgt:
- je **21 M.** für das Dritteljahr in Klasse X bis VIII,
 - je **28 M.** für das Dritteljahr in Klasse VII bis I, in der Oberklasse und in den Gymnasialklassen.

Schulgeldnachlässe können nur wirklich bedürftigen, durch Fleiss, Leistungen und Haltung sich auszeichnenden Kindern aus Karlsruhe bewilligt werden. Gesuche sind spätestens Mitte des Monats Dezember beim Klassenvorstand einzureichen; die Formulare dazu sind vom Klassenvorstand zu erheben. Für das erste Dritteljahr muss aber das Schulgeld ohne Rücksicht auf etwaige spätere Befreiung unbedingt von **allen** Schülerinnen entrichtet werden.

Zur Schulgeldordnung enthält das „Ortsstatut über das Schulwesen der Stadt Karlsruhe“ vom Jahre 1893 noch nachstehende Bestimmungen:

Nach § 18 tritt für die älteste unter drei Schwestern, das heisst für diejenige, die der Beendigung des Lehrkurses am nächsten steht, eine Ermässigung des Schulgeldes um die Hälfte ein, während für eine weitere (vierte) Schwester überhaupt kein Schulgeld bezahlt wird.

(§ 24.) Wenn Schülerinnen nach Beginn des Schuljahres eintreten, so wird das Schulgeld von dem nächstrückliegenden 11. Monatstage an berechnet. Die Erhebung des Schulgeldes unterbleibt für denjenigen Zeitabschnitt, für welchen dasselbe an einer badischen Höheren Mädchenschule von der betreffenden Schülerin bereits bezahlt ist.

(§ 25.) Wenn Schülerinnen während des Schuljahres austreten, so findet ein entsprechender Nachlass, beziehungsweise Rückersatz, in der Art statt, dass das Schulgeld nur bis zum nächstfolgenden 11. Monatstag berechnet wird. Doch geschieht dies nicht, wenn der Austritt in den letzten 14 Tagen des Schuljahres oder in den Ferien nach dem Schluss des Schuljahres erfolgt.

(§ 26.) Wenn eine Schülerin ohne Verschulden die Schule länger als 6 Wochen zusammenhängend versäumt, so wird das Schulgeld für so viele ganze Monate nachgelassen, beziehungsweise zurückerstattet, als die Versümmnis gedauert hat; überschüssende Tage bleiben dabei ausser Berechnung.

(§ 27.) Die Erhebung von Schulgeld unterbleibt, wenn zwischen Eintritt und Austritt weniger als 14 Tage liegen.

Sprechstunden des Unterzeichneten in Schulangelegenheiten sind an allen Schultagen von 12 bis 1 Uhr, in der Regel auch von 5 bis 7 Uhr.

Karlsruhe, im Juli 1906.

Grossherzogliche Direktion:
Keim.